

## Inhalt

<b>4</b>	<b>Leistungsbewertung und Zeugnisse .....</b>	<b>2</b>
4.1	Allgemeine Hinweise .....	2
4.2	Förderschwerpunkte und Bildungsgänge.....	2
4.3	Leistungsbewertung und Zeugnisse in Bildungsgängen der allgemeinen Schulen (zielgleich) .....	3
4.3.1	Allgemeine Hinweise zu zielgleicher Förderung .....	3
4.3.2	Besondere Aspekte bei zielgleicher Förderung .....	4
4.4	Leistungsbewertung und Zeugnisse in den zieldifferenten Bildungsgängen Lernen und Geistige Entwicklung .....	5
4.4.1	Förderschwerpunkt Lernen.....	5
4.4.2	Besondere Aspekte bei zieldifferenter Förderung im Bildungsgang Lernen.....	5
4.4.3	Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung .....	6
4.5	Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrums-Störungen .....	7
4.6	Anhang.....	7

## 4 Leistungsbewertung und Zeugnisse

### 4.1 Allgemeine Hinweise

Für die Leistungsbewertung und die Erstellung von Zeugnissen ist zu berücksichtigen, ob Schülerinnen und Schüler zielgleich oder zieldifferent beschult werden und ob für sie wegen eines festgestellten Bedarfs an Sonderpädagogischer Unterstützung in einem Förderschwerpunkt besondere Vorgaben für die Erstellung von Zeugnissen zu berücksichtigen sind. Dabei ist zu beachten, dass jede erbrachte Leistung das individuelle Ergebnis einer Bewältigung von Anforderungen und entsprechend zu würdigen ist. Die individuelle Leistungsentwicklung und die erreichten Arbeitsergebnisse werden durch Schulnoten, aber auch durch Leistungsberichte, Rückmeldegespräche, Portfolios und auch durch Zeugnisse dokumentiert.

### 4.2 Förderschwerpunkte und Bildungsgänge

Grundlage der Leistungsbewertung und der Zeugnisse sind die Vorgaben und Richtlinien zu den jeweiligen Bildungsgängen und ggf. die des Förderschwerpunktes. Hierbei ist zwischen der Teilnahme an einem zielgleichen Bildungsgang und den zieldifferenten Bildungsgängen *Lernen* und *Geistige Entwicklung* zu unterscheiden. Dies gilt sowohl in der Förderschule als auch im Gemeinsamen Lernen. Die Zuordnung zu einem zieldifferenten Bildungsgang erfolgt ausschließlich im Rahmen eines Verfahrens zur Feststellung des Sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs gem. AO-SF. Während andere Förderschwerpunkte mit verschiedenen Bildungsgängen kombiniert sein können, gilt dies für die Förderschwerpunkte Lernen und Geistige Entwicklung nicht. Hierbei wird mit der Feststellung des Sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs jeweils der zieldifferente Bildungsgang festgelegt.

#### Feste Zuordnung von Förderschwerpunkt und Bildungsgang

##### unabhängig vom Förderort

Förderschwerpunkt Lernen	➡	Bildungsgang Lernen
Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	➡	Bildungsgang Geistige Entwicklung

Auch bei einer Kombination mit weiteren Förderschwerpunkten gilt, dass bei Förderschwerpunkt Lernen oder Geistige Entwicklung jeweils der zieldifferente Bildungsgang festgelegt wird. Z.B.:

- Förderschwerpunkt Lernen und Förderschwerpunkt Emotionale Entwicklung  
→ Bildungsgang Lernen
- Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und Förderschwerpunkt Sehen  
→ Bildungsgang Geistige Entwicklung

Eine Kombination der Förderschwerpunkte Lernen und Geistige Entwicklung ist somit ausgeschlossen.

Die anderen Förderschwerpunkte bedingen nicht die automatische Zuordnung zu Bildungsgängen. Hier entscheidet - wie bei jeder Form der zielgleichen Beschulung - das Leistungsniveau bzw. das Alter über die Zuordnung zu einem Bildungsgang.

<b>Variierende Zuordnungen von Förderschwerpunkten und zielgleichen Bildungsgängen - unabhängig vom Förderort</b>	
<b>Förderschwerpunkte</b>	<b>Bildungsgänge</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>•Emotionale und soziale Entwicklung</li> <li>•Sprache</li> <li>•Hören und Kommunikation</li> <li>•Sehen</li> <li>•Körperliche und motorische Entwicklung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Grundschule</li> <li>•Hauptschule</li> <li>•Realschule</li> <li>•Gymnasium</li> <li>•...</li> </ul>

Eine Kombination mehrerer Förderschwerpunkte ist möglich, die Zuweisung zu einem Bildungsgang bleibt davon unberührt.

### **4.3 Leistungsbewertung und Zeugnisse in Bildungsgängen der allgemeinen Schulen (zielgleich)**

#### **4.3.1 Allgemeine Hinweise zu zielgleicher Förderung**

Für alle Schülerinnen und Schüler, die zielgleich unterrichtet werden, gelten die im Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen festgelegten Grundsätze der Leistungsbewertung und die Vorgaben zu Zeugnissen (§§ 48-50 SchulG NRW), sowie die in den Ausbildungsordnungen festgelegten Konkretisierungen (Grundschule: §§ 5-7 AO-GS; Sekundarstufe: § 7 APO-SI). Die in den jeweiligen Anhängen der Ausbildungsordnungen veröffentlichten Zeugnisformulare sind verpflichtend zu verwenden.

Darüber hinaus erhalten alle Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auf den Zeugnissen die Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert wurden, ob der Sonderpädagogische Unterstützungsbedarf weiterhin besteht und in welchem Bildungsgang sie unterrichtet

wurden. Der exakte Wortlaut aus dem Anhang der AO-SF ist dabei zu verwenden. Dieser ist als Anhang diesem Kapitel beigelegt.

### **4.3.2 Besondere Aspekte bei zielgleicher Förderung**

#### **Ausnahmen in Klasse 5-9:**

Soweit es die Behinderung oder der Sonderpädagogische Unterstützungsbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt auch bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt (§ 6 (9) APO-SI).

#### **Nachteilsausgleich:**

Nur bei zielgleicher Förderung können Schülerinnen und Schülern Nachteilsausgleiche gewährt werden. (s. Kapitel 5 „Nachteilsausgleich“)

#### **Vermerk über Sonderpädagogische Förderung auf dem Abschlusszeugnis:**

Bei zielgleicher Förderung kann der Vermerk über die Sonderpädagogische Förderung auf Wunsch der Eltern im Abschlusszeugnis entfallen (§ 21 (6) AO-SF).

#### **Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung:**

Die Klassenkonferenz kann aus zwingenden pädagogischen Gründen im Einzelfall von den §§ 23 bis 42 AO-SF, sowie von den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der allgemeinen Schule über Leistungsbewertungen, Zeugnisse und Versetzungen abweichen, wenn gewährleistet bleibt, dass die erwarteten Lernergebnisse (Bildungsstandards) eingehalten werden und die Schülerin oder der Schüler auf diesem Weg das Ziel des Bildungsgangs erreichen kann (§ 28 AO-SF). Hat die Klassenkonferenz einen Beschluss nach § 21 (8) AO-SF gefasst, wird der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses unter „Bemerkungen“ auf dem Zeugnis dargestellt (VV zu § 21 (8) AO-SF).

## 4.4 Leistungsbewertung und Zeugnisse in den zieldifferenten Bildungsgängen Lernen und Geistige Entwicklung

### 4.4.1 Förderschwerpunkt Lernen

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen erhalten zum Schulhalbjahr und Schuljahresende **ein Zeugnis in Berichtsform**. Das Berichtszeugnis umfasst Aussagen zum Leistungsstand und der Lernentwicklung in den Fächern. Die Beschreibung erfolgt ohne Noten. Maßgeblich sind bei der Leistungsbewertung die im Förderplan beschriebenen Ziele. Die Leistungsbewertung umfasst die individuelle Anstrengung, den individuellen Lernfortschritt und die Ergebnisse des Lernens. Das Berichtszeugnis enthält auch Aussagen über das Arbeits- und Sozialverhalten.

Ab Klasse 4 oder ab einer höheren Klasse können einzelne Leistungen zusätzlich mit Noten bewertet werden, wenn dazu ein Beschluss der Schulkonferenz vorliegt und wenn die Leistungen den Anforderungen des jeweils vorhergehenden Jahrgangs der Grund- oder Hauptschule entsprechen. Dieser Maßstab ist kenntlich zu machen. (§ 33 (3) AO-SF).

Ein Bericht zum Arbeits- und Sozialverhalten wird dem Zeugnis ab Klasse 4 hinzugefügt, wenn die Versetzungskonferenz dies beschlossen hat und die Schulkonferenz dazu eine einheitliche Vorgehensweise festgelegt hat. Je nach Umfang kann dieser Bericht dem Zeugnis als Anlage hinzugefügt werden (§ 49 SchuG NRW).

**Eine Versetzung findet nicht statt.** Am Ende jedes Schuljahres entscheidet die Klassenkonferenz, in welcher Klasse die Schülerin oder der Schüler gefördert werden soll (§ 34 AO-SF).

Wie bei allen Schülerinnen und Schülern, die gemäß AO-SF einen festgestellten Bedarf an Sonderpädagogischer Unterstützung erhalten, wird dies auf den Zeugnissen kenntlich gemacht. Die Bemerkungen sind der Verwaltungsvorschrift der AO-SF zu entnehmen und im Anhang dieses Kapitels aufgeführt. Ein Beispielzeugnis für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe im zieldifferenten Bildungsgang Lernen kann ebenfalls in der Anlage dieses Kapitels eingesehen werden.

### 4.4.2 Besondere Aspekte bei zieldifferenten Förderung im Bildungsgang Lernen

#### Grundlage der Leistungsbewertung sind individuelle Ziele

Die Unterrichtsfächer und Stundentafeln im Bildungsgang Lernen richten sich nach denen der Grund- oder Hauptschule (§ 31 (1) AO-SF). Die Leistungsbewertung hin-

gegen orientiert sich an individuellen Lernzielen, die im Förderplan der Schülerin oder des Schülers festgehalten werden.

### **Teilnahme am Englischunterricht**

Die Klassenkonferenz kann beschließen, ob für eine Schülerin oder einen Schüler die für das Fach Englisch vorgesehenen Stunden für die vertiefende Förderung in anderen Fächern der Stundentafel verwendet werden (§ 31 (2) AO-SF). Schülerinnen und Schüler, die den dem Hauptschulabschluss nach Klasse 9 vergleichbaren Abschluss erwerben, müssen aber mindestens in Klasse 9 und 10 durchgehend am Englischunterricht teilnehmen und die für den Englischunterricht in Klasse 9 der Hauptschule aufgestellten Kompetenzerwartungen des Kernlehrplans der Hauptschule erreichen (§ 35 (4) AO-SF).

### **Abschluss vergleichbar mit HS 9**

Der Bildungsgang Lernen kann nach 10 Schuljahren mit einem dem Hauptschulabschluss nach Klasse 9 gleichwertigen Abschluss beendet werden (§ 35 (3) AO-SF). Schülerinnen und Schüler, die diesen Abschluss anstreben, erhalten ab Klasse 10 in allen Fächern zusätzlich zu den Leistungsbeschreibungen Noten. Die entsprechenden Vorgaben dazu, eine Übersicht über die Arbeit in der Sekundarstufe und Beispiele für die Kompetenzerwartungen für den HS 9 sind diesem Kapitel in Form der Arbeitshilfe der Bezirksregierung Münster „Förderschwerpunkt Lernen – Informationen zur Arbeit in der Sekundarstufe I“ beigefügt.

Das Zeugnis über den erreichten Abschluss, der mit dem Hauptschulabschluss nach Klasse 9 vergleichbar ist, enthält zwingend zusätzlich zu den Noten auch Leistungsbeschreibungen. Diese können separat auf Seite zwei des Zeugnisses oder integriert in die Leistungsbeschreibungen aufgeführt werden.

#### **4.4.3 Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung**

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung erhalten zum **Schuljahresende** ein Zeugnis in Berichtsform. Die Beschreibung erfolgt **ohne Noten** (§ 41 AO-SF). Die Leistungsbeurteilung erfolgt anhand der im individuellen Förderplan festgelegten Förderziele. Maßgeblich sind bei der Leistungsbewertung die individuelle Anstrengung, der individuelle Lernfortschritt und die Ergebnisse des Lernens (§ 40 AO-SF).

Eine Versetzung findet nicht statt. Am Ende jedes Schuljahres entscheidet die Klassenkonferenz, in welcher Klasse die Schülerin oder der Schüler gefördert werden soll (§ 41 (1) AO-SF).

Wie bei allen Schülerinnen und Schülern, die gemäß AO-SF einen festgestellten Bedarf an Sonderpädagogischer Unterstützung haben, wird dies auf den Zeugnissen kenntlich gemacht. Die Bemerkungen sind der Verwaltungsvorschrift der AO-SF zu entnehmen. Diese ist im Anhang beigefügt.

#### **Abschlusszeugnis im Bildungsgang Geistige Entwicklung**

Die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung erhalten am Ende ihrer Schulzeit ein Abschlussberichtszeugnis. Dieses bescheinigt die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten (§ 41 AO-SF).

### **4.5 Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrums-Störungen**

Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrums-Störungen können Abschlüsse aller Bildungsgänge erlangen. Die Leistungsbeurteilung und die Zeugnisvorgaben richten sich nach dem im AO-SF festgestellten Förderschwerpunkt und entweder dem damit verbundenen zieldifferenten Bildungsgang oder einem zielgleichen Bildungsgang. Die Grundlagen zur Gewährung von Nachteilsausgleich sind in Kapitel 5 dieses Ordners aufgeführt.

### **4.6 Anhang**

- Verwaltungsvorschrift zur AO-SF von Oktober 2015
- Beispielzeugnis Sekundarstufe I für den Bildungsgang Lernen mit Erläuterungen
- Arbeitshilfe „Förderschwerpunkt Lernen - Informationen zur Arbeit in der Sekundarstufe I“